

allgemeinen Teil des internationalen Strafprozesses aufzunehmen. Nach dem gegenwärtigen Stand sollen vor allen Dingen Straftaten wie Aggressionsverbrechen, Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit aufgenommen werden. Verbrechen gegen die Menschlichkeit sollen nicht nur dann geahndet werden, wenn sie im Zusammenhang mit kriegerischen Auseinandersetzungen vorgekommen sind, sondern auch, wenn sie außerhalb eines internationalen Konfliktes oder eines Bürgerkrieges stattgefunden haben. Das, glaube ich, kann uns wirklich Hoffnung machen. Vielen Dank.

Gesprächsleiter Sv. Prof. Dr. Peter M. Huber: Vielen Dank, Frau Senatorin Peschel-Gutzeit. Ich darf jetzt dem Bundesminister der Justiz das Wort erteilen.

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Ich darf mich vielleicht vorher noch einmal unhöflich dazwischenschummeln. Wir danken Ihnen, liebe Frau Senatorin und wünschen Ihnen einen raschen Rückflug. Sie müssen jetzt wirklich ganz schnell raus, sonst wird aus dem letzten Flugzeug nichts mehr.

Senatorin Dr. Lore-Maria Peschel-Gutzeit, MdB: Und ich darf mich als Justizministerin bei Ihnen allen bedanken und zugleich entschuldigen, daß ich wirklich davon muß, ich hätte es mir so gerne noch angehört. Ich danke Ihnen und wünsche Ihnen einen noch ganz ergebnisreichen Abend. Vielen Dank.

Bundesminister Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, MdB: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, liebe Frau Peschel-Gutzeit, Sie verpassen gar nichts, denn mein ganzer erster Teil war eigentlich das, was Sie schon vorgebracht haben. Man sollte sich vorher etwas besser abstimmen. Ich wollte und kann immer noch gerne etwas zu Ihnen sagen über die Thematik der Verjährung. Meine Grundhaltung ist ähnlich skeptisch wie bei Frau Peschel-Gutzeit. Ich habe nur eine etwas andere Abwägungsausgangssituation, um es deutlich zu sagen. Man muß sehr klar sehen, daß bei all unseren juristischen Argumenten, die ganz überwiegend contra stehen, das ist glaube ich, unstreitig, die politische Dimension dieses Problems nicht außer acht gelassen werden darf. Insbesondere die Opfer sind in einer besonders starken Forderungsposition, die man wirklich auch nachempfinden kann, so daß diese Abwägung nicht so eindeutig ausfallen kann, wie sie rein rechtswissenschaftlich und insbesondere rein verfassungspolitisch ausfallen müßte. Ich kann Ihnen hier nur sagen, soweit sie dies nicht ohnehin wissen, weil Sie daran beteiligt sind, daß die Koalition sich des herannahenden Datums und des deshalb bestehenden Handlungsbedarfs natürlich voll bewußt ist, und ich versichere Ihnen auch ganz persönlich, daß die Geschichte sich jedenfalls nicht durch irgendwelche Zeitabläufe erledigt, sondern durch eine politische Entscheidung. Wie diese im einzelnen aussehen wird, kann ich Ihnen noch nicht definitiv sagen, weil dazu noch intensive Gespräche stattfinden. Aber wir werden dazu rechtzeitig – und die Gespräche sind, wie gesagt, im Gange – entscheiden. Ich bitte um Entschuldigung, daß das so sibyllinisch sein muß, ich bin aber gerne bereit, in die rechtswissenschaftliche Diskussion einzusteigen oder auch in die reine rechts-

politische Diskussion. Ich bin sehr angeregt worden durch das, was Frau Kollegin Peschel-Gutzeit zu dem Thema „allgemeiner ständiger internationaler Strafgerichtshof“ gesagt hat, obwohl ich von mir aus in diesem Zusammenhang nicht darauf gekommen wäre, aber es ist eine Perspektive für die Zukunft, auch da wird dann im Übrigen, Herr Heuer, ein absolutes Rückwirkungsverbot bestehen, so daß wir diese neue Norm eines materiellen Weltstrafgesetzbuches natürlich erst ab Inkrafttreten anwenden können, soweit nicht schon bisher entsprechende Vorschriften in den jeweiligen Gebieten bestehen. Dann wird aber nach denen und nicht nach dem neuen Weltstrafgesetzbuch, was in der Tat sehr konstruktiv in der Vorbereitung steht, zu urteilen sein. Ich möchte eigentlich zu diesem Komplex nur sagen, daß leider auch und gerade, jedenfalls in meinen Augen, die Diskussion um die Verjährung des DDR-Unrechts ein teilweise fundamentales Mißverständnis darüber offenbart, was eine rechtsstaatliche Justiz leisten kann und leisten soll. Auch hier hat Frau Peschel-Gutzeit schon vieles dazu gesagt. Wir werden es nicht schaffen können, eine komplette Aufarbeitung der SED-Herrschaft durch die Strafjustiz zu bewerkstelligen. Die Tatbestände des Strafrechts stellen nun einmal auf individuelle Schuld ab und da wird es dann um ganz präzise Nachweisprobleme gehen. Man muß sehen, daß sich die naturrechtliche Idee der Gerechtigkeit eben oftmals auch an Form und Verfahrensvorschriften bricht, die die staatliche Strafgewalt zugunsten von Freiheit, Gleichheit und Sicherheit der Bürger begrenzen. Das läßt mich dann zu meinem letzten Punkt kommen. Es bewegt mich auch die Sorge, daß mit dem Titel der heutigen Veranstaltung „Bilanz der justitiellen Aufarbeitung der SED-Diktatur“ unsere Diskussion sich von vornherein zu sehr und auf den Umgang mit den Tätern verengt. Der Rechtsstaat macht nicht bei der Bestrafung der Täter halt, ihm geht es eben ganz vorrangig auch um Gerechtigkeit für die Opfer. Und die läßt sich durch eine Aburteilung der Täter allein nun mit Sicherheit nicht herstellen, selbst wenn wir, aber das ist wieder ein anderes Kapitel, in der moderneren Diskussion um die Strafzwecke auch die Genugtuung für ein Opfer durch die Bestrafung seines Peinigers wieder stärker in den Blick nehmen. Vielmehr ist hier der Gesetzgeber gefordert, und insoweit ist ja auch schon einiges geleistet worden. Ich will das nur noch aufführen, denn es hat sich der gesamtdeutsche Gesetzgeber nach der Wiedervereinigung umgehend dieser Frage angenommen, um eine ordentliche Bilanz vorzulegen. Der Gesetzgeber hatte dabei zu beachten, daß laut Einigungsvertrag eine Generalrevision aller Entscheidungen von DDR-Behörden und DDR-Gerichten nicht in Betracht kommt, weil dies zu einer unerträglichen Rechtsunsicherheit geführt hätte. Lediglich elementar rechtsstaatswidrige Strafurteile und Verwaltungsmaßnahmen sollten nicht in der Welt bleiben. Diese Vorgaben hat der Deutsche Bundestag noch in der ersten Legislaturperiode nach der Vereinigung mit dem Strafrechtlichen, dem Verwaltungsrechtlichen und dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz umgesetzt. Staatliche Wiedergutmachung wird danach denen gewährt, die in der Zeit des DDR-Regimes in besonderem Maße Unrecht erlitten haben, und das sind vor allem die Opfer politisch motivierter Strafverfolgungsmaßnahmen. Vorgesehen sind neben dem eigentlichen Rehabilitierungsakt vor allem Unterstützungs- und Aus-

gleichleistungen unter sozialen Gesichtspunkten. Diese Gesetze haben sich grundsätzlich bewährt. Allerdings wurde der Umfang der vorgesehenen Leistungen praktisch von Anfang an als unzureichend kritisiert – wie kann das überraschen? Inzwischen sind hier deshalb mit dem Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR wichtige Verbesserungen erreicht worden. Angesichts der knappen öffentlichen Haushalte mußte sich der Gesetzgeber dabei jedoch vorrangig auf die Verfolgungsoffer konzentrieren, bei denen die Verfolgungsmaßnahmen der DDR noch heute nachwirken und deren wirtschaftliche Situation besonders schwierig ist. Verbessert wurden u. a. die Ausgleichsleistungen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz. Hier wurde der Kreis der Anspruchsberechtigten deutlich erweitert. Auf untergesetzlichem Wege sind außerdem die Unterstützungsleistungen nach § 18 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes für ehemalige politische Häftlinge und ihre Hinterbliebenen ausgebaut worden. Auch hier ist durch die Anhebung der Einkommensgrenzen der Kreis der Anspruchsberechtigten erheblich erweitert worden. Darüber hinaus muß hinsichtlich der Höhe der Unterstützungsleistungen der bestehende Rahmen in Zukunft voll ausgeschöpft werden, was bisher nicht der Fall war. Sicherlich können wir das von den Opfern erlittene Unrecht mit dieser Gesetzgebung nicht ungeschehen machen, aber wir können wenigstens Folgen mildern. Neben der Strafjustiz, meine Damen und Herren, ist somit auch die Rehabilitierungsgesetzgebung eine geeignete und wirksame rechtsstaatliche Reaktion auf das Unrecht der SED-Herrschaft. Auch sollte deshalb diese Rehabilitierungsgesetzgebung in der heutigen Bilanz berücksichtigt werden. Ich meine, daß sich unser Rechtsstaat unter dem Strich als durchaus fähig erweist, mit diesem Unrecht angemessen umzugehen. Eines allerdings muß ganz klar gesehen werden, und das soll bei mir am Schluß stehen: Weder Strafurteile noch Rehabilitierungsgesetzgebung können eine gesamtgesellschaftliche Auseinandersetzung mit der SED-Herrschaft ersetzen. Gerade den SED-Opfern sind wir es schuldig, durch eine gründliche und umfassende Aufarbeitung des Gewesenen insgesamt dafür Sorge zu tragen, daß sich das ihnen antegane Unrecht nicht wiederholt. Mein Haus, das Bundesministerium der Justiz, hat deshalb bereits verschiedene rechtstatsächliche Untersuchungen in Auftrag gegeben, so z. B. ein Forschungsprojekt zur Steuerung der Justiz der DDR durch politische Einflußnahme. Darüber hinaus will auch die von meinem Haus aufgebaute und z.Zt. im Bundestag präsentierte Wanderausstellung mit dem Titel „Im Namen des Volkes?“ über die Justiz im Staat der SED informieren, und auch natürlich die Enquete-Kommission des Bundestages, also dieses Gremium hier, trägt zumal mit der heutigen Veranstaltung, zur unvoreingenommenen Auseinandersetzung mit der sozialistischen Rechtswirklichkeit bei. Ich hoffe sehr, daß es uns damit Schritt für Schritt gelingt, nicht nur zur Beschäftigung mit der deutsch-deutschen Vergangenheit, sondern auch zur positiven Gestaltung unserer gemeinsamen Zukunft anzuregen. Ein Gesichtspunkt, der ja auch bei Frau Peschel-Gutzeit und der Nachfrage von Herrn Kollegen Häfner schon eine Rolle gespielt hat: Immer noch sind in den Köpfen der Ost- wie der Westdeutschen Reste einer geteilten Nation vorhanden, und

das kann im Grunde auch gar nicht anders sein. Das Zusammenwachsen Deutschlands braucht nach 40 Jahren + X des Getrenntseins einfach viel Zeit, und sie kann dann auch manche Wunden überhaupt heilen, wenn man dort von Heilung sprechen kann und vor allen Dingen neue Gemeinsamkeiten dauerhafter wachsen lassen will. Es braucht eben gegenseitiges Verständnis, ein unbefangenes Aufeinanderzugehen und vor allem offene Diskussionen, in denen nicht pauschale Urteile, sondern differenzierte Einsichten im Vordergrund stehen, jedenfalls ist das meine Auffassung; deshalb will ich es mit diesem Resümee aus meiner Sicht bewenden lassen und bedanke mich herzlich.

Gesprächsleiter Sv. Prof. Dr. Peter M. Huber: Vielen Dank, Herr Minister. Ich habe mich davon überzeugen lassen, daß es keinen Sinn macht, die Diskussion thematisch zu strukturieren, aber vielleicht darf ich aus der Sicht der Berichterstattergruppe zwei oder drei Punkte nennen, auf die, wenn darauf zumindest ansatzweise Antworten gefunden würde, die Arbeit der Kommission im weiteren Fortgang dieser Legislaturperiode aufbauen könnte. Das eine ist die Diskrepanz zwischen der objektiven Feststellung, die wir von unseren Sachverständigen und auch von Frau Peschel-Gutzeit unisono gehört haben, daß die rechtsstaatlichen Instrumentarien funktioniert haben, daß aber die Wahrnehmung bei den Betroffenen, bei den Opfern, nicht nur denjenigen der Bodenreform, auch bei den Zersetzungsopfern, mit diesem ordnungsgemäßen Funktionieren nicht korrespondiert und daß hier Diskrepanzen herrschen. Gibt es, zumindest hatte ich den Eindruck bei den Referaten von Herrn Heitmann und Frau Peschel-Gutzeit, einen Lernprozeß bei den Opfern, der hier eine Annäherung ermöglicht? Das zweite, was uns vielleicht auch interessieren sollte, ist die Frage, ob der Gesetzgeber beim Umgang mit der DDR-Vergangenheit spezifische Regelungen gefunden hat. Die von Herrn Brenner angesprochenen Gesetze, das Vermögensgesetz etwa, sind ja Sonderregelungen. Wenn man Frau Schlachters Vortrag nimmt, so haben zwar am Anfang die Sonderregelungen des Einigungsvertrages gestanden, am Schluß griff man jedoch auf die allgemeinen Maßstäbe zurück, und die allgemeinen Maßstäbe standen auch bei Herrn Marxen und bei Herrn Klein im Mittelpunkt. Die Frage ist also, bewährt sich der Rechtsstaat vielleicht am besten dadurch, daß er seine allgemeinen Regelungen zur Anwendung bringt?

Eine weitere Frage, vor allem an die politisch Verantwortlichen und an die Parlamentarier: Herr Klein hat in seiner Expertise und auch in seinem Referat von der historischen Einmaligkeit gesprochen und diese aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts herausdestilliert. Das Ergebnis ist im Grunde, daß der Gesetzgeber im Rahmen des Transformationsprozesses einen größeren politischen Handlungsspielraum hatte, als er ihn im Alltagsgeschäft, wenn ich es so nennen darf, besitzt. Ist das Transformationsbedingte oder zeichnet sich hier eine Wende ab? Auch der Föderalismus ist kritisch zur Sprache gekommen. Als letztes die Handlungsempfehlungen, die auch Herr Häfner schon angesprochen hat. Sämtliche Sachverständige plädieren auch in den schriftlichen Unterlagen für eine Aufhebung des Vorbehalts Art. 7 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Haben wir das Problem mit dem